Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-133
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kln@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 24.09.2025

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
641pa/058-2025#051

EVH-Nummer: 3542743

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „641pa/058-2025#051-DB Regio Werk - Köln-Nippes - Neubau Abstellgleise“, Bahn-km 4,334 bis 4,862 der Strecke 2615 Köln Gereon - Köln-Longerich in Köln

Bezug: Antrag vom 07.08.2025, Az. R.RR-NW-BTI_KKN_Abstellgleise

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie folgende

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG, Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 5 000 m² oder mehr in Anspruch nimmt, der nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist.

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben hat den Neubau von zwei Abstellgleisen am Werk der DB Regio AG in Köln zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG, Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 5 000 m² oder mehr in Anspruch nimmt, der nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein *Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b)*. Es stellt die Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG, Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 5 000 m² oder mehr in Anspruch nimmt, der nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Größe des Vorhabens hat ein Volumen (Summe des Umbautes Raumes) von 15.300 m³. Das Volumen ergibt sich aus der Form der Genutzten Fläche und der maximalen Höhe von 10 m. Die Breite beträgt 30 m und die Länge 255 m. Baubedingt wird eine Fläche von 3.931 m² und anlagebedingt eine Fläche von 2.292 m² beansprucht, somit ergibt sich insgesamt ein Flächenbedarf von 6.223 m². Ausgehoben werden 4.116 m³ abzüglich technischer Substrate.

Die Dauer der Bauarbeiten wird auf ca. 200 Tage geschätzt. Bauzeitlich werden 15.300 m³ an Bodenbewegungen entstehen. Nach Beendigung des Vorhabens werden zusätzlich 2.292 m² dauerhaft versiegelt und während der Bauarbeiten müssen 3.931 m² bauzeitlich befestigt werden. Dauerhaft sind keine weiteren Befestigungen geplant. Im Bereich des Wassers beträgt die gesammelt Versickerung in das Grundwasser maximal 14.2 l/s. Der Einbau in Oberflächengewässer beträgt bauzeitlich 1.540 m³ und dauerhaft 2.292 m³.
Das Geschätzte Abfallaufkommen der nicht-gefährlichen mineralischen Bauabfälle nach AVV 14 05 beläuft sich auf 2.737 t. Es werden keine gefährlichen Abfälle erwartet.

Es sind Vorhabensbedingt folgende Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten:

- Verbrennungsemissionen bauzeitlich oder abrissbedingt
- Sonstige Staubemissionen bauzeitlich oder abrissbedingt
- Zunahme des Abwassers aus Reinigungsprozessen
- Baulärm nach AVV Baulärm in schutzwürdiger Umgebung
- Zunahme oder Verlagerung des Anlagenlärms

Auf der Baustelle bzw. der Betriebsanlage werden Betankungen vor Ort stattfinden und somit den Einsatz und die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, Gasen oder anderen brennbaren bzw. explosiven Stoffen erlauben. Benannt sind Diesel und Gas.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich geschützte Gebiete, darunter Wohngebiete, sonstige Siedlungsgebiete, Erholungsgebiete, Wasserschutz-oder Heilquellenschutzgebiete,

Naturschutzgebiete und Biosphärenreservate. Diese liegen angrenzend zum Vorhaben und befinden sich nördlich bis östlich zum Vorhaben.

Die Wohnbebauung, sonstige Siedlungsgebiete und Erholungsgebiete liegen über 100 m entfernt.

Das Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ (K-015) befindet sich auf 150 m Entfernung.

Die Landschaftschutzgebiete „Erholungsgebiet Bürgerpark Nord und angrenzende Grünverbindungen“ (LSG-5007-0005) und „Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände“ (LSG-5007-0008) erstrecken sich vom Osten bis zum Norden. Der nächstgelegene Punkt liegt 120 m entfernt.

Dem Bauvorhaben liegt kein direktes Wasserschutzgebiet an. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Weiler“ ist ein Trinkwassergebiet und ist ca. 1 km entfernt.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden. Durch das Vorhaben werden mehr als 50m² der standortgerechten und heimischen Vegetation beseitigt. Außerdem liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG oder Europäischer Vogelarten vor. Es besteht auch die Möglichkeit, dass für wandernde Tierarten, eine Barriere durch das Vorhaben entsteht. Die Verluste und Auswirkungen werden durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie umweltfachlicher Bauüberwachung verringert.
Im Zuge der Bauarbeiten wird eine unbefestigte Fläche vorübergehend als Zufahrt und Baueinrichtungsfläche beansprucht. Neben den Maßnahmen, deren Eingriffspotential vermieden oder vermindert wird, wird eine Bodenversiegelung im Umfang von 2.292 m² vorgenommen, die durch eine Aufwertung einer Brachfläche ausgeglichen bzw. durch eine Maßnahme im gleichen Naturraum ersetzt wird. Die zu ersetzenden bzw. auszugleichenden Maßnahmen haben jedoch mit Blick auf den Standort bzw. den Größenumfang keine erheblichen Umweltauswirkungen zur

Folge. Der geplante Ausgleich führt zur Umkehrbarkeit und nur vorübergehenden Dauer des Eingriffs, was zugleich seine Schwere unter die Erheblichkeitsschwelle senkt.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Erläuterungsbericht (1.), Übersichtskarte (2.1.), Übersichtslagepläne (2.2.), Lageplan (3.1.), Bauwerksverzeichnis (4.), Grunderwerbsplan (5.1.), Grunderwerbsverzeichnis (6.), Querschnitte (7.), Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan (8.1.), Unterlagen für Wasserwirtschaftliche Belange (9.), Landschaftspflegerischer Begleitplan (10.), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (11.), Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (12.) und den Ergänzenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig